

Statuten

der

idée coopérative Genossenschaft

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

Art. 1. Firma, Sitz

Unter der Firma

idée coopérative Genossenschaft
(idée coopérative société cooperative)
(idée coopérative società cooperativa)

besteht eine Genossenschaft mit Sitz in Bern gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2. Zweck

Die Genossenschaft bezweckt in der Hauptsache die Sicherung und Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe durch die Schaffung von adäquaten Rahmenbedingungen zum Erhalt und der Weiterentwicklung der genossenschaftlichen Rechtsform, der Alleinstellungsmerkmale einer Genossenschaft sowie deren wirtschaftlicher Potentiale.

Die Genossenschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

Art. 3. Umsetzung des Zweckartikels

Als schweizerisches Kompetenzzentrum setzt sich idée coopérative für den Erhalt und die nachhaltige Förderung des Genossenschaftlichen in Wirtschaft, Wissenschaft, Ausbildung, Kultur und Politik, insbesondere der genossenschaftlichen Rechtsform, ein.

Sie erfüllt ihren Zweck unter anderem durch:

- das Vernetzen von Menschen und aktuellen Themen aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Politik, um genossenschaftliche Ökosysteme zu stärken;
- die aktive Teilnahme am gesellschaftlichen und politischen Prozess für die Anliegen und Interessen von Genossenschaften und für zukunftsgerichtete Rahmenbedingungen für Genossenschaften (u.a. Gründerprogramme);
- die Pflege und das Aktualisieren der Wahrnehmung von Genossenschaften;
- die Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung zum Thema Genossenschaften;

- die Bildung von Plattformen und Netzwerken für Genossenschaften und deren Mitarbeitende;
- das Verankern der genossenschaftlichen Aus- und Weiterbildung.

Idée coopérative versteht sich als primäre Anlaufstelle für Politik, Medien, Forschung und Bildungswesen, wenn es um das Genossenschaftliche geht.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4. Erwerb

Unternehmungen in der Rechtsform einer Genossenschaft sowie andere genossenschaftlich geführte Unternehmungen, welche am nachhaltigen Bestehen des Genossenschaftlichen aber auch an der Schaffung zukunftsgerichteter Rahmenbedingungen für Genossenschaften interessiert sind, können sich schriftlich um die Aufnahme in die Genossenschaft bewerben, sofern sie sich verpflichten, mindestens einen Anteilschein zu übernehmen:

Über die Aufnahme neuer Genossenschafter entscheidet die Verwaltung der Genossenschaft. Die Verwaltung kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 5. Mitgliedschaftsbeiträge/Leistungsvereinbarungen

Die Genossenschaft finanziert sich über Mitgliederbeiträge, Entgelte aus Leistungsvereinbarungen und Dienstleistungserträge. Sie kann auch Spenden und Zuwendungen entgegennehmen.

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt; sie erlässt ein entsprechendes Beitragsreglement, welches durch den Vorstand beantragt wird. Es können verschiedene Beitragskategorien festgelegt werden. Die Verwaltung ist zudem berechtigt, mit einzelnen Mitgliedern spezielle entgeltliche Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

Art. 6. Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Art. 7. Austritt

Genossenschafter können jederzeit unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende eines Geschäftsjahres austreten. Der Austritt hat keinerlei Einfluss auf die zwischen dem Genossenschafter und der Genossenschaft allenfalls bestehenden Verträge.

Art. 8. Ausschluss

Die Verwaltung kann einen Genossenschafter ausschliessen, wenn er den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder seinen finanziellen oder anderweitigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheids mit eingeschriebenem Brief an die Verwaltung zu richten.

III. ANTEILSCHEINE, RÜCKZAHLUNG UND HAFTUNG

Art. 9. Anteilscheine

Jeder Genossenschafter ist zur Übernahme mindestens eines Anteilscheins von CHF 1'000 verpflichtet. Genossenschafter können maximal 1'000 Anteilscheine erwerben. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschafers und gelten als Ausweis über die Mitgliedschaft.

Art. 10. Übertragung

Werden Anteilscheine durch Genossenschafter an Dritte abgetreten, so gilt der Erwerber erst als Genossenschafter, wenn er gemäss Art. 4 durch die Verwaltung aufgenommen worden ist.

Bis zur Aufnahme des Erwerbers verbleiben alle persönlichen Mitgliedschaftsrechte beim Abtreter.

Art. 11. Ausschluss eines Abfindungsanspruchs

Ausgeschiedene Genossenschafter haben keinen Anspruch auf Auszahlung des auf ihre Anteilscheine entfallenden Anteils am Reinvermögen der Genossenschaft. Die Rückzahlung der Anteilscheine erfolgt in Abhängigkeit der finanziellen Lage der Genossenschaft, innert drei Jahren nach Ausscheiden des Genossenschafers.

Art. 12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

IV. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

Art. 13. Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. die Verwaltung;
3. die Revisionsstelle.

1. Generalversammlung

Art. 14. Befugnisse

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter. Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Mitglieder der Verwaltung;
3. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten der Verwaltung;

4. Wahl der Revisionsstelle;
5. Genehmigung des Geschäftsberichtes, bestehend aus Lagebericht und Jahresrechnung;
6. Entlastung der Verwaltung;
7. Genehmigung der Mitgliederbeiträge, respektive des Beitragsreglements;
8. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, welche der Generalversammlung durch Gesetze vorbehalten sind.

Art. 15. Einberufung

Eine Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die allfällige Revisionsstelle, einberufen. Sie muss von der Verwaltung einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter oder, wenn die Genossenschaft weniger als 30 Genossenschafter hat, durch mindestens drei Genossenschafter verlangt wird.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in schriftlicher Form; sie kann auch elektronisch erfolgen. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Bei Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen in der Einberufung bekannt zu geben.

Traktandierungsgesuche von Genossenschaf tern, einschliesslich der entsprechenden Anträge, sind spätestens 10 Tage vor der angekündigten Generalversammlung einzureichen.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Beschlussfassungen durch eine Universalversammlung im Sinne von Art. 884 OR bleiben vorbehalten.

Art. 16. Stimmrecht

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme, unabhängig von der Anzahl gezeichneter Anteilscheine. Bei Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter mit einer schriftlichen Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Bei Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise als Organe an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 17. Leitung, Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin/der Präsident der Verwaltung oder, bei deren/dessen Verhinderung, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident oder ein anderes von der Verwaltung aus ihrer Mitte bezeichnetes Mitglied. Die Vorsitzende/der Vorsitzende ernennt die Stimmzählerin/den Stimmzähler und die Protokollführerin/den Protokollführer.

Das Protokoll hat folgendes zu enthalten:

1. Firma aller an der Generalversammlung teilnehmenden und vertretenen Genossenschafter, sowie Namen und Vornamen der sie vertretenden Personen;
2. die Beschlüsse und Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Genossenschaf tern zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterzeichnen und gilt damit als genehmigt.

Art. 18. Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleibt im weiteren Art. 27 dieser Statuten.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Vorsitzende/der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

2. Verwaltung

Art. 19. Anzahl, Amtsdauer, Konstituierung

Die Verwaltung besteht aus mindestens fünf Personen, welche von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt werden und wiederwählbar sind. Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre. Die Mitglieder der Verwaltung scheidern auf das Ende derjenigen Amtsdauer aus, während der sie das 70. Altersjahr vollenden.

Die Mehrheit der Verwaltung muss aus Vertretern von Genossenschaf tern bestehen. Genossenschaf ter gem. Art 4 sind als solche nicht als Mitglied der Verwaltung wählbar; dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.

Bei der Zusammensetzung der Verwaltung ist der Mitgliederstruktur Rechnung zu tragen.

Wahlvorschläge sind von den Mitgliedern einzuholen. Die Verwaltung hat die Mitglieder rechtzeitig zu kontaktieren.

Die Verwaltung konstituiert sich unter Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten, welche/welcher durch die Generalversammlung gewählt wird, selbst. Es wird eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident bestimmt. Als Sekretärin/Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht der Verwaltung angehört.

Die Amtsdauer endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsdauer.

Art. 20. Sitzungen, Protokoll

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr. Jedes Mitglied der Verwaltung kann schriftlich die Einberufung einer Verwaltungssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes. Eine Sitzung der Verwaltung kann auch mittels Telefon/ Telepräsenz abgehalten werden.

Über die Verhandlungen ist in jedem Fall ein Protokoll zu führen, das von der Präsidentin/vom Präsidenten und der Sekretärin/dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 21. Beschlussfassung

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Schriftliche Beschlussfassung, auch auf elektronischem Wege, über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein schriftlicher Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsmitglieder zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Art. 22. Befugnisse

Der Verwaltung obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung gegenüber Dritten. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder diese Statuten der Generalversammlung oder andern Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

Die Verwaltung hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

1. Festlegung der Ziele der Genossenschaft unter Berücksichtigung des Zwecks und der Interessen der Genossenschaft;
2. Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaftern, unter Vorbehalt des Rekursrechts gegen Ausschlüsse (Art. 4 und Art. 8);

3. Führung des Mitgliederregisters;
4. Erstellung des Geschäftsberichts mit Lagebericht und Jahresrechnung;
5. Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Vollzug;
6. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie Festlegung von Zeichnungsberechtigungen, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf;
7. Festlegung von Entschädigungen und Besoldungen an die Organe, Arbeitnehmer und Beauftragte der Genossenschaft, sowie Offenlegung dieser Entschädigungen und Besoldungen an die Generalversammlung;
8. Überwachung der Geschäftsführung und der mit der Vertretung beauftragten Personen im Hinblick auf die Beobachtung der Gesetze, der Statuten und allfälliger, durch die Verwaltung erstellter Reglemente und Verträge;
9. Finanzplanung, insbesondere auch Genehmigung und Überwachung des für die Geschäftstätigkeit erforderlichen Budgets; Festlegung des Geschäftsjahres.

Die Verwaltung ist überdies dafür verantwortlich, dass ihre Protokolle und diejenigen der Generalversammlung sowie die notwendigen Geschäftsbücher regelmässig geführt werden, dass die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet und die vorgeschriebenen Anmeldungen an das Handelsregisteramt gemacht werden.

Die Verwaltung kann einen Teil der Pflichten und Befugnisse der Verwaltung einem oder mehreren von dieser gewählten Verwaltungsausschüssen übertragen. Zusammensetzung des Ausschusses sowie dessen konkrete Aufgaben und Kompetenzen sowie die Berichterstattung an die Gesamtverwaltung sind in einem Reglement zu regeln.

Die Verwaltung kann mittels Reglement zudem beratende Gremien schaffen, denen sowohl Genossenschafter als auch Dritte angehören können. Diesen Gremien kommt keine Organqualität zu.

Die Verwaltung kann die übertragbaren Aufgaben ganz oder zum Teil an Verwaltungsmitglieder oder Dritte übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen. Sie hat in diesem Fall ein Organisationsreglement zu erlassen, in welchem zumindest die mit den übertragenen Aufgaben betrauten Stellen, die konkreten Aufgaben und Kompetenzen dieser Stellen und die Berichterstattung an die Verwaltung geregelt sind.

3. Revisionsstelle

Art. 23. Wahl

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, welcher die Revisionsstelle den letzten Bericht erstattet.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 24. Umfang der Revision/Pflichten

Sofern nicht eine ordentliche Revision verlangt ist, wird in jedem Fall eine eingeschränkte Revision durchgeführt.

Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung können verlangen:

1. 10 % der Genossenschafter;
2. Genossenschafter, die zusammen mindestens 10 % des Anteilscheinkapitals vertreten.

Für die Unabhängigkeit und Aufgaben der Revisionsstelle gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

V. BUCHFÜHRUNG UND GEWINNVERWENDUNG

Art. 25. Buchführung

Für die Buchführung und Rechnungslegung sind die Vorschriften der Art. 957 ff. OR massgebend.

Die Verwaltung hat den Geschäftsbericht mit dem Bericht der Revisionsstelle mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

Art. 26. Verwendung des Reingewinns

Ein allfälliger Ertragsüberschuss fällt vollumfänglich in das Genossenschaftsvermögen und ist im Rahmen der Weiterentwicklung der genossenschaftlichen Aktivitäten und deren Zweckbestimmung zu verwenden. Anteilscheine werden nicht verzinst.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GENOSSENSCHAFT

Art. 27. Auflösungsbeschluss

Der Beschluss der Generalversammlung über die Auflösung der Genossenschaft bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 28. Verwendung eines Liquidationsüberschusses

Ergibt die Liquidation nach Tilgung sämtlicher Schulden und nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so ist dieser einer von der Generalversammlung zu bestimmenden Institution im Bereich der Förderung des Genossenschaftlichen in der Schweiz zur Verfügung zu stellen.

VII. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Art. 29. Bekanntmachungen

Einziges Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die Verwaltung ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Art. 30. Mitteilungen

Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Genossenschafter erfolgen in schriftlicher Form; sie können auch elektronisch erfolgen. Vorbehalten bleibt, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, eine öffentliche Auskündigung gemäss Art. 882 Abs. 2 OR.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Umwandlung des Vereins in eine Genossenschaft am 16. Dezember 2019 festgesetzt worden.

Köniz, 16. Dezember 2019